



Schwimmsportverein Weingarten e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Schwimmsportverein (SSV) Weingarten e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weingarten/Württemberg und ist beim Amtsgericht Ravensburg in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Schwimmverbandes Württemberg e.V. (SVW), sowie des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB)

§2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die:
 - a). Pflege und Förderung des Sports (Nr. 21).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a). Volljährigen Mitgliedern
 - b). Minderjährigen Mitgliedern
 - c). Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen erworben werden.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.



4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit, der diese Entscheidung auf ein einzelnes Vorstandsmitglied übertragen kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung durch den Vereinsvorstand abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vereinsvorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von der Beitragszahlung befreit sind.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn ein grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung vorliegt.
3. Weiterhin kann der Ausschluss wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht erfolgen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
2. Alle Mitglieder sind im Rahmen der vom WLSB abgeschlossenen Sportunfallversicherung versichert.
3. Alle Mitglieder sind zur Beitragsleistung verpflichtet.
4. Die Mitglieder haben innerhalb des Vereinslebens den Weisungen des Vereinsvorstandes oder seiner Beauftragten Folge zu leisten.
5. Der Verein kann verlangen, dass sich ein Mitglied durch den SSV ausgegebenen Ausweis als Mitglied legitimiert.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge werden in der Abgabenordnung geführt und durch die Hauptversammlung, auf Vorschlag des Vereinsvorstandes, bestimmt.
2. In Sonderfällen ist der Vereinsvorstand berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus Bar- und Sachvermögen sowie sonstigem Inventar.



§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a). Die Hauptversammlung
 - b). Der Vereinsvorstand
 - c). Der Hauptausschuss

§ 9 Hauptversammlung

1. Einberufung:
 - a). Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
 - b). Der Vereinsvorstand kann bei wichtigen Anlässen außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
 - c). Die Einberufung hat schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse („Schwäbische Zeitung“- Ravensburg) zu erfolgen. Eine von Mitgliedern geforderte außerordentliche Hauptversammlung muss binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.
2. Aufgaben:
 - a). Wahl des Vereinsvorstandes, des Hauptausschusses und der Kassenprüfer
 - b). Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
 - c). Entlastung des Vereinsvorstandes und des Hauptausschusses
 - d). Beschlüsse über Satzungsänderung
 - e). Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f). Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g). Bildung von Ausschüssen, außer Abteilungsausschüssen
 - h). Beschluss über eine etwaige Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse und Wahlen:
 - a). Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
 - b). Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - c). Beschlüsse werden grundsätzlich öffentlich gefasst. Wünscht jedoch ein Mitglied geheime Beschlussfassung, dann muss der betreffende Beschluss geheim durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Wahlen.
 - d). Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - e). Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden muss.



§ 10 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a). Vorsitzender
 - b). Stellvertretender Vorsitzender
 - c). Finanzvorstand
2. Die Vereinsvorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Hauptversammlung hat das Recht, Vereinsvorstandsmitglieder von ihrem Amt abzuwählen und Nachwahlen vorzunehmen.
3. Der Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten alleine. Der Finanzvorstand vertritt den Verein nur zusammen mit einem der beiden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vereinsvorstand kann Ausschüsse bilden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vereinsvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a). Vorsitzender
 - b). Stellvertretender Vorsitzender
 - c). Finanzvorstand
 - d). Schriftführer
 - e). Sportlicher Leiter
 - f). Jugendwart
 - g). Wasserballwart
2. Der Hauptausschuss wird von der Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Hauptversammlung hat das Recht, Hauptausschussmitglieder von ihrem Amt abzuwählen und Nachwahlen vorzunehmen.
3. Die Hauptausschusssitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Der Hauptausschuss kann Ordnungen erlassen.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vereinsvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.



§ 12 Aufgaben der Hauptausschussmitglieder

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende :

Die Vorsitzenden leiten die Vereinsgeschäfte und überwachen die Einhaltung der Satzung. Sie sind berechtigt, unvermutete Kassenprüfungen zu veranlassen. Der Vorsitzende erstattet auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht.

2. Finanzvorstand:

Dem Finanzvorstand obliegt das gesamte Kassenwesen und die Buchführung des Vereins. Die Kassenführung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen. Der Finanzvorstand hat vor der Hauptversammlung einen Abschluss vorzunehmen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

3. Schriftführer:

Ihm obliegt insbesondere die Protokollführung der Hauptausschusssitzungen und der Hauptversammlungen.

4. Sportliche Leiter:

Dem sportlichen Leiter obliegen die gesamten Aufgaben des sportlichen Bereichs.

5. Jugendwart:

Der Jugendwart betreut die Jugendlichen und Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

6. Wasserballwart:

Dem Wasserballwart obliegen die gesamten Aufgaben im Bereich Wasserball.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Prüfung der Bücher und der Kassen erfolgt einmal im Jahr durch zwei von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.
3. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, für die Prüfung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 14 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 15 Auflösung und Rechtsnachfolge

1. Die Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn sie in einer beschlussfähigen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Ist in einer Hauptversammlung keine Beschlussfähigkeit gegeben, so wird eine erneute Hauptversammlung nicht vor Ablauf von 4 Wochen einberufen, in der eine ¾ Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Bei Auflösung des Vereins fallen das Vermögen und die Sachwerte nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Weingarten zu, mit der Auflage, sie ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 27.03.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Vereinsvorsitzender